

STADT SULZ AM NECKAR

Änderung der Bebauungsvorschriften zum
Bebauungsplan "Palmen" im Stadtteil
Renfrizhausen

Die Bebauungsvorschriften vom 09.02.1976 zum rechtskräftigen
Bebauungsplan "Palmen" im Stadtteil Renfrizhausen werden wie
folgt geändert:

1. § 7 Ziff.2 Abs.2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
Für die Dachdeckung sind Ziegel oder Asphaltshindeln
zugelassen.
2. § 7 Ziff.4 wird wie folgt neu gefaßt:
Dachaufbauten sind nicht zulässig. Dacheinschnitte sind
bis zu einem Drittel der Dachfläche, höchstens bis zu
einer Länge von 4 m zulässig.

Sulz a. N., den 15. Januar 1979

gez. Vosseler
Bürgermeister

Stadt Sulz am Neckar

Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes "Palmen" im Stadtteil Renfrizhausen


In dem vom Gemeinderat am 09.02.1976 als Satzung beschlossenen und vom Landratsamt Rottweil am 20.09.1976 genehmigten Bebauungsplan "Palmen" im Stadtteil Renfrizhausen, der am 12.10.1976 in Kraft getreten ist, wurde östlich der Palmenstraße im Bereich der Bauplätze Nr. 25 bis 29 eine verdichtete Bebauung durch Gebäude mit Flachdach in geschlossener Bauweise (Grenzbau) vorgesehen.

Bei der in Gang befindlichen Bebauung des Baugebiets "Palmen" hat sich ergeben, daß diese Bauweise nicht gefragt ist und die Bauplätze deshalb unverkäuflich sind, wogegen eine Nachfrage nach Bauplätzen für Einzelwohngebäude mit Satteldach besteht.

Aus diesem Grund hat der Gemeinderat auf Antrag des Ortschaftsrats Renfrizhausen vom 31.08.1978 am 06.11.1978 beschlossen, den Bebauungsplan "Palmen" in dem betreffenden Bereich durch eine geringfügige Änderung der Baugrenzen und der Bauweise so zu ändern, daß eine Bebauung durch Einzelhäuser mit Satteldach in offener Bauweise möglich ist. Die Zahl der Bauplätze für diesen Teil des Baugebiets verringert sich dadurch von fünf auf vier.

Bei der Beratung des Bebauungsplanes "Palmen" hat der Gemeinderat beschlossen, in den Bebauungsvorschriften auch Dacheinschnitte und bei der Dacheindeckung zusätzlich Asphaltshindeln zuzulassen. Im Hinblick auf den damaligen Stand des Bebauungsplanverfahrens wurde eine entsprechende Änderung der Bebauungsvorschriften bis zu einer Änderung des Bebauungsplanes hinausgeschoben. Aus diesem Grund wird die Änderung der Bebauungsvorschriften im Zuge der vorstehenden Bebauungsplanänderung nachgeholt.

Sulz a. N., den 12. Januar 1978


(Vosseler)
Bürgermeister